

mit Erlaubnis des Besitzers und gegen Entrichtung von Grundzinsen, einige Hüttenarbeiter und Handwerker angesiedelt (ganz ähnlich wie früher die Handwerker in den Burgen). Sie bildeten die Kommune vom Schönheider Hammer und waren von vornherein der Hammerherrschaft (Gutsherrschaft) untertan. Das Band der gutsherrlichen Abhängigkeit lockerte sich im Jahre 1831 durch das sächsische Ablösungsgesetz, und als vollends 1839 die Landgemeindeordnung in Kraft getreten war, erschien ein neues Gebilde auf dem Plan. Wie sollte die neue Gemeinde heißen? Schönheide konnte man sie nicht gut nennen; denn ein so bezeichnetes Gemeinwesen gab es schon in der Nähe. Hammerwerk Schönheide, wie damals das Werk hieß, hätte nicht gepaßt; denn ein Hammerwerk war die Gemeinde nicht. Die Bewohner kümmerten sich jedoch nicht um eine besondere Bezeichnung ihres Wohnplatzes und nannten ihn fortan, wie früher, die Hammerkommune. Am wenigsten zu behelfen wußten sich die Gemeinderatsmitglieder, wenn es galt, den Namen der Gemeinde zu schreiben. Die wunderlichsten Benennungen traten da zutage. Freilich hatte man mit einer gewissen Schwierigkeit insofern zu rechnen, als die neue Gemeinde durch Verschmelzung der Hammerkommune mit der aus dem obern Teil des Uttmannsvorwerkes hervorgegangenen Kommune gebildet worden war. Der erste Gemeindevorstand nannte das Zwitterwesen fast in jedem Berichte der Gemeinderatsitzungen anders (Näheres s. Geschichte). Dies hatte jedoch seinen Grund mit darin, daß das von dem Eibenstocker Landgericht zugestellte Gemeindegel die langatmige Inschrift trug: Gemeinde zum Hammerwerk Schönheide mit Uttmannsvorwerk. Diese trotz ihrer Länge doch ungenaue Bezeichnung wurde natürlich unter mannigfacher Veränderung wiedergegeben. Aber schon damals (1839) trat der doppelt zusammengesetzte Name Schönheiderhammer (auch Schönheider-Hammer geschrieben) auf; zwei Gerichtsbeamte von Eibenstock verwendeten ihn zuerst im alten Gemeindebuche (unterm 26. April 1839 und 26. Januar 1841). Die Schreibung Schönheiderhammer scheint vom Amte fortan stets gebraucht worden zu sein. Doch nicht nur für die Gemeinde, auch für den selbständigen Gutsbezirk verwendete man das Wort als Ortsnamen. Aus dem Hammerwerk Schönheide ist somit das Hammerwerk Schönheiderhammer geworden, oder anders gesagt: aus dem Schönheider Hammer der Schönheiderhammerer Hammer. Das klingt zwar sehr seltsam, muß aber doch so ausgelegt werden.

Man könnte fragen: warum ist die Landesbehörde für den selbständigen Gutsbezirk nicht bei der Bezeichnung Hammerwerk Schönheide geblieben? Nun wohl deshalb, weil das Werk auf Grund seiner geschichtlichen Entwicklung zu der jungen Gemeinde mehr Fühlung hat als zu Schönheide; der Name Schönheiderhammer macht sich aber nötig zur Unterscheidung der Gemeinde von dem Nachbarorte. Das Hammerwerk, wonach erst die Gemeinde bezeichnet wurde (nämlich „Hammerkommun“), muß sich also gefallen lassen, derenthalb umständlicher benannt zu werden. Obgleich daher die neugebildete Namensform anfechtbar ist, so läßt sie sich doch auch rechtfertigen, besonders wenn man an das löbliche Bestreben denkt, jeden Ortsnamen möglichst durch ein Wort auszudrücken. Es wäre daher gegenwärtig falsch, zu sagen: Hammerwerk Schönheide, wenn man das Eishüttenwerk in Schönheiderhammer, oder um die Wiederholung des gleichen Wortes recht deutlich zu machen, das Hammerwerk Schönheiderhammer meint. Wohlgermerkt: